



Stadtplanungsamt

17.01.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Brinkmann

Telefon: 492-6143

BrinkmannL@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Nutzung der Solarenergie im Geltungsbereich der Altstadtsatzung und im Geltungsbereich weiterer Erhaltungssatzungen

Beratungsfolge

24.01.2023	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
24.01.2023	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
07.02.2023	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Vorberatung
09.02.2023	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
15.02.2023	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1.

Die zwischen dem 10.11.2021 (Beschluss der Vorlage V/541/2021/1) und dem 30.11.2022 erfolgten Genehmigungen oder in Aussicht gestellten Zulassungen von Solaranlagen mit insgesamt 1552 PV-Modulen im Bereich der Altstadtsatzung und weiterer Satzungsgebiete und die in diesem Zusammenhang erteilten Abweichungen nach § 69 Bauordnung NRW werden zur Kenntnis genommen.

2.

Da sich die seit dem 10.11.2021 praktizierten Zulassungsverfahren in Bezug auf die Bereiche mit einer eigenständigen städtebaulichen Erhaltungssatzung als geeignet erwiesen haben, gut gestaltete Solaranlagen herbei zu führen, ohne einen einzigen Antrag aufgrund der Satzungsregelungen ablehnen zu müssen - wird die Verwaltung beauftragt, entsprechend dem Beschluss des Hauptausschusses vom 10.11.2021 zur Vorlage V/0541/2021/1 weiter zu verfahren.

3.

Der Auftrag der Verwaltung zur Beratung von Bauherren und Bauherrinnen, wie Solaranlagen in Satzungsgebieten sowie in Fällen von zusätzlich bestehendem Denkmalschutz zulassungsfähig errichtet werden können, besteht unverändert fort. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, eine weitere Informationsveranstaltung (digital oder analog) für die Öffentlichkeit durchzuführen.

4.

Die Ratsanträge der Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen/GAL, der SPD-Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Fraktion (ehem. Ratsgruppe) Die PARTEI/ÖDP vom 11.05.2021 und der Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2021 zur behutsamen Weiterentwicklung der Altstadt-satzung haben sich aufgrund der mit der Evaluation verbundenen Erfahrungswerte erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Beschlussvorschlages bestehen in einem fortbestehenden höheren Personalaufwand in der Verwaltung und bei den Mitgliedern des Beirates für Stadtgestaltung bei der Begleitung von Planungen und Entscheidungen über Abweichungsentscheidungen. Eine unmittelbare direkte Belastung des städtischen Haushaltes ist mit dem Beschlussvorschlag nicht verbunden.

Begründung sowie Inhalt der Evaluation:

Vorbemerkung:

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 10.11.2021 zur Vorlage V/0541/2021/1 wurde die Verwaltung beauftragt, unter weiterer Einbeziehung des Beirates für Stadtgestaltung zusätzlich zu den schon nach Satzungsinhalten (der 11 eigenständigen Erhaltungssatzungen) zulassungsfähigen Solarenergieanlagen und Gründächern auch zusätzliche gut gestaltete Solaranlagen und Gründächer im Wege einer Abweichung nach § 69 Bauordnung NRW zuzulassen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, nach einem Jahr gegenüber den betroffenen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen für Umwelt, Klimaschutz und Bauwesen und dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung über die Ergebnisse dieser Verfahrensweise und erfolgte Zulassung von Solaranlagen zu berichten. Diesem Auftrag kommt die Verwaltung mit dem Bericht zur Evaluation und den Beschlussempfehlungen dieser Vorlage nach.

Satzungsbereiche:

Die 11 eigenständigen städtebaulichen Erhaltungssatzungen sind auf die sechs Stadtbezirke wie folgt verteilt:

Stadtbezirk Mitte:

Altstadtsatzung (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
Nordviertel (§ 172 BauGB) – ohne Gestaltungsfestsetzungen
Dechaneiviertel (§ 172 BauGB) – ohne Gestaltungsfestsetzungen••
Ostviertel (§ 39 h BBauG) – ohne Gestaltungsfestsetzungen
Grüner Grund (§ 39 BBauG) – ohne Gestaltungsfestsetzungen,
Schnorrenburgviertel (§ 39 h BBauG) – ohne Gestaltungsfestsetzungen
Havixburgweg / Sacre-Coeur-Weg (§ 39 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen

Stadtbezirk Nord:

Dachsleite (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen

Stadtbezirk Süd-Ost:

Dorfkern Angelmode (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
Zum Erlenbusch (§ 172 BauGB) – mit Gestaltungsfestsetzungen
Wigbold Wolbeck (§ 39 h BBauG) – mit Gestaltungsfestsetzungen

In die Stadtbereiche der Bezirke West, Ost und Hilstrup bestehen keine eigenständigen Erhaltungssatzungen.

Zusätzlich zu den im Folgenden erläuterten und aufgelisteten Zulassungsverfahren wurde bei der Planung von Gebäuden in Erhaltungssatzungsgebieten im Rahmen von telefonischen oder Mail-Kontakten mit Bauherrinnen und Bauherren unverbindlich von Seiten der Verwaltung auf die Möglichkeiten einer Zulassungsfähigkeit hingewiesen.

Die eigentliche Antragstellung oder die finale Einreichung von Zeichnungen erfolgte i.d.R. erst nach abgeschlossener vorheriger Vorabstimmung, so dass auch die in 12 Fällen erfolgte Einbeziehung des Gestaltungsbeirates (bei PV –Anlagen, welche vom öffentlich Raum aus wahrnehmbar sind) die Möglichkeit beinhaltete vor finaler Antragstellung schon verlässliche Aussagen zur Zulassungsfähigkeit treffen zu können. Daher sind unter „Zulassungsverfahren“ alle Verfahren erfasst, zu welchen bereits konkrete Pläne oder Planskizzen ausgetauscht wurden.

Zulassungsverfahren im Bereich der Altstadtsatzung (Stand 30.11.2022):

18 Zulassungsverfahren

davon 10 abschließend genehmigt

davon 0 abgelehnt

davon 2 zurückgenommen (aus wirtschaftlichen Gründen)

davon 6 noch im Zulassungsverfahren

davon 4 auf öffentlich einsehbaren Dachflächen

mit bis zum 30.11.2022 insgesamt 1123 genehmigten oder als zulassungsfähig in Aussicht gestellten Solarmodulen, in der Altstadt auch für ein Wohnhaus mit Solarziegeln.

Zulassungsverfahren im Bereich der Nordviertelsatzung:

5 Zulassungsverfahren

davon 4 abschließend genehmigt

davon 0 abgelehnt

davon 1 noch im Zulassungsverfahren

davon 3 auf öffentlich einsehbaren Dachflächen

mit bis zum 30.11.2022 insgesamt 152 genehmigten oder als zulassungsfähig in Aussicht gestellten Solarmodulen.



Bereits realisierte Solaranlagen in der Gertrudenstraße und in der Kampstraße

Zulassungsverfahren im Geltungsbereich der Satzung „Dechaneiviertel“

1 Zulassungsverfahren

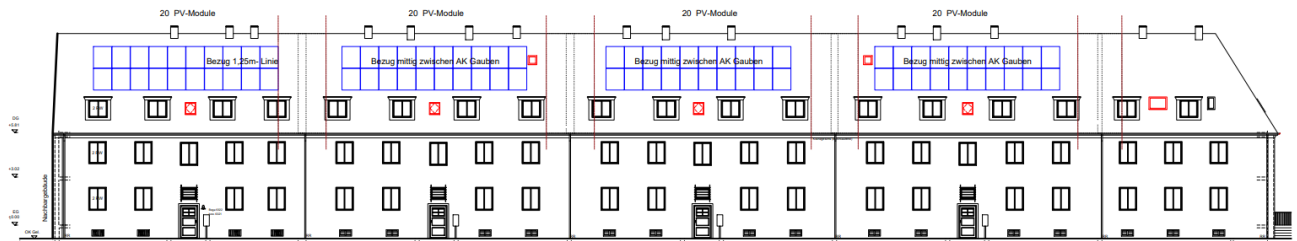
davon 1 auf öffentlich einsehbaren Dachflächen
mit bis zum 30.11.2022 insgesamt 33 genehmigten Solarmodulen.

Zulassungsverfahren im Geltungsbereich der Satzung „Grüner Grund“

3 Zulassungsverfahren

- davon 0 abschließend genehmigt
- davon 0 abgelehnt
- davon 3 noch im Zulassungsverfahren
- davon 2 auf öffentlich einsehbaren Dachflächen

mit bis zum 30.11.2022 insgesamt 160 als zulassungsfähig in Aussicht gestellten Solarmodulen.



Planung für die dem Kappenberger Damm zugewandten Gebäudeansichten (keine Baudenkmäler)

Zulassungsverfahren im Geltungsbereich der Satzung „Havixburgweg/ Sacre-Coer-Weg“

3 Zulassungsverfahren für 3 Gebäude

- davon 2 abschließend genehmigt
- davon 0 abgelehnt
- davon 1 noch im Zulassungsverfahren
- davon 3 auf öffentlich einsehbaren Dachflächen

mit bis zum 30.11.2022 insgesamt 64 genehmigten oder als zulassungsfähig in Aussicht gestellten Solarmodulen.

Zulassungsverfahren im Geltungsbereich der Satzung „Wigbold Wolbeck“

1 Zulassungsverfahren

- davon 1 abschließend genehmigt
- davon 0 auf öffentlich einsehbaren Dachflächen

mit bis zum 30.11.2022 insgesamt 20 genehmigten Solarmodulen.

In den Geltungsbereichen der Satzungen „Schnorrenburgviertel“, „Dachsleite“, „Ostviertel“, „Zum Erlenbusch“ und „Dorfkern Angelmodde“ erfolgten keine Antragstellungen jedoch verschiedentliche Informationen über die bestehenden Möglichkeiten. Die Zurückhaltung, Solaranlagen auf Dächern von zur Vermietung vorgesehenen Mehrfamilienwohnhäusern zu errichten lässt sich dabei nicht nur in diesen Stadtbereichen mit eigenständigen städtebaulichen Erhaltungssatzungen sondern bei Betrachtung sämtlicher Dachflächen im Stadtgebiet erkennen.

Zusammenfassung:

Die innerhalb von 13 Monaten 1.552 genehmigten oder in der Zulassungsfähigkeit in Aussicht gestellten Solarmodule wären bei einer mittleren angenommenen installierten Leistungsfähigkeit von 0,35 kWp und einer Orientierung nach Süden, Osten und Westen in Lage, jährlich ca. 490.000 kWh elektrische Energie zu produzieren: Dies entspräche dem Stromverbrauch von ca. 140 Haushalten mit 4 Personen. Die Recherche, wie viele der abschließend bereits genehmigten Solaranlagen auch bereits realisiert wurden hat gleichzeitig ergeben, dass erst zwei Vorhaben faktisch umgesetzt wurden. Zur

Erläuterung der noch nicht erfolgten Umsetzung wurde auf Nachfrage regelmäßig auf die schwierige Beschaffungssituation verwiesen.

Die Planungsverwaltung bewertet das bisherige Verfahren als ebenso geeignet wie effektiv, zielgerichtet auf gute Gestaltung von Gebäuden in schützenswerten Satzungsgebieten hinzuwirken ohne bei Solaranlagen auch nur in einem einzigen Fall aus Gründen der Regelungen von städtebaulichen Erhaltungssatzungen vollständig oder auch nur in maßgeblichen Teilen ablehnen zu müssen. Insofern wird unter den Beschlusspunkten 1 bis 4 vorgeschlagen, das bisherig praktizierte Verfahren und die bereits am 10.11.2021 vom Hauptausschuss beschlossene Vorgehensweise beizubehalten: Die Erfordernisse der Gewinnung regenerativer Energien und die Ansprüche an die besonders schützenswerten Stadtgebiete sind so weiterhin gut in Einklang zu bringen. Eine entsprechende Evaluation wird die Verwaltung den zuständigen parlamentarischen Gremien nicht nur mit dieser Vorlage, sondern regelmäßig jährlich zu Jahresbeginn vorlegen.

I.V.

gez.
Denstorff
Stadtbaurat

Anlage A

Anlage 1: Ratsantrag der Fraktionen Bündnis90/ die Grünen/GAL, der SPD Fraktion, der Ratsgruppe Volt und der Internationalen Fraktion Die Partei/ ÖDP vom 11.05.2021

Anlage 2: Ratsantrag der CDU-Fraktion vom 15. Juni 2021